

Bundesblatt

111. Jahrgang

Bern, den 23. April 1959

Band I

*Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Eindrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

7803

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Bewilligung eines Bundesbeitrages an den Kanten Graubünden für die Korrektion des Hinterrheins zwischen Hinterrhein (Dorf) und Splügen sowie für die Verbauung einiger seiner Zuflüsse

(Vom 17. April 1959)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Das Bau- und Forstdepartement des Kantons Graubünden hat mit Schreiben vom 9. Dezember 1958 dem Eidgenössischen Departement des Innern ein Projekt für die Verbauung des Hinterrheins und einiger Zuflüsse zwischen Hinterrhein (Dorf) und Splügen unterbreitet. Der Kanton ersucht um Genehmigung und um Zusicherung eines Bundesbeitrages an die vorgesehenen Arbeiten auf Grund des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1877 über die Wasserbaupolizei und des Bundesbeschlusses vom 1. Februar 1952 über Bundesbeiträge an die Kosten von Gewässerverbauungen und -korrekturen in den von Unwetterkatastrophen heimgesuchten Gebieten sowie von schwer finanzierbaren Gewässerverbauungen und -korrekturen. Der Kostenvoranschlag beläuft sich auf 4 550 000 Franken.

Wir beehren uns, Ihnen nachfolgend Bericht und Antrag über die Projektvorlage zu unterbreiten.

I. Allgemeines

Der Hinterrhein entspringt am Abhang des Rheinwaldhorns und fliesst in nordöstlicher Richtung durch das Rheinwaldtal. Sein Einzugsgebiet umfasst von der Quelle bis nach Splügen eine Fläche von 166 Quadratkilometern. Schon in der Talalp oberhalb Hinterrhein (Dorf) nimmt das Gewässer den Charakter eines Flusses an, indem sein Lauf durch eine flache und ziemlich breite Talsohle führt und das grösste, der Moräne des Rheinwaldgletschers und den hinteren Seitenbächen entstammende Geschiebe abgelagert. Dieses Bild gilt bis unterhalb Splügen.

Unterhalb der Talalp steigen auf der rechten Seite der Talsohle die Berghänge ziemlich steil empor, meist als wilde Wald- und Felspartien; es sind hier nur vereinzelte kleinere Weidlandflächen längs des Flusses vorhanden. Auf der linken Talseite hingegen erhebt sich das Gelände zunächst sanft, um dann ebenfalls in steilere Berglehnen überzugehen, auf denen sich aber bis hoch hinauf Wiesen und Weiden ausbreiten. Die in den Hinterrhein einmündenden Bäche haben Schuttkegel gebildet, und auf diesen ziehen sich die Wiesen meist noch weiter als sonst gegen den Berghang hinauf. Alle Dörfer im Rheinwaldtal liegen auf dem untern Teil solcher Schuttkegel. Auch die St. Bernhardinstrasse überquert den Unterlauf dieser Wildbäche. Durch die Hochwasser entstehen an den Tobelhängen seitliche Anrisse und Rutsche; das Geschiebe geht in Form von Murgängen zu Tale und wird teilweise im flacheren Unterlauf abgelagert, teilweise in den Hinterrhein abgestossen. Noch sind auch die steileren seitlichen Hänge dieser Tobel weitlin bewachsen. Sollten die Ausbrüche aber eine grössere Ausdehnung annehmen, so könnten Katastrophen die Folge sein.

Die ersten nachweisbaren Schutzbauten am Hinterrhein und an den Seitenbächen wurden von den Gemeinden bereits im Jahre 1801 erstellt. Die beträchtlichen von den Hochwassern in den Jahren 1834 und 1868 auch im Rheinwaldtal angerichteten Verheerungen veranlassten die Gemeinden, weitere Verbauungen durchzuführen. Seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Wasserbaupolizei wurden zugunsten der Verbauung des Hinterrheins auf der in Frage stehenden Strecke sowie der Seitenbäche Bundesbeiträge zugesichert, so insbesondere nach der Hochwasserkatastrophe des Jahres 1927.

Die Gesamtkosten aller bisherigen Projekte für die Verbauung des Hinterrheins im Rheinwaldtal wurden auf rund 371 000 Franken veranschlagt; davon sind 366 300 Franken verbaut worden. Der gesamte bisher ausgerichtete Bundesbeitrag beläuft sich auf rund 186 600 Franken. An den Seitenbächen wurden Arbeiten im Betrage von rund 206 000 Franken ausgeführt gegenüber einem Kostenvoranschlag von rund 230 700 Franken. Der entsprechende Bundesbeitrag betrug 58 400 Franken.

II. Das Hochwasser vom August 1956

Der Hinterrhein und seine Zuflüsse zählen wegen ihrer Wildheit zu den gefährlichsten Gewässern des Kantons Graubünden. Das steil aufsteigende Ein-

zugsgebiet weist nur eine geringe Humusbedeckung auf, und deshalb besitzt auch die Bewaldung nur ein sehr schwaches natürliches Wasserrückhaltungsvermögen. Intensive Niederschläge fließen auf der undurchlässigen Felsunterlage unverzögert ab, was zur Entstehung katastrophaler Hochwasser im Hinterrhein führt. Zwischen dem 28. und 29. August 1956 wurde das Rheinwaldtal von einem schweren Unwetter heimgesucht. Das ausserordentliche Hochwasser des Hinterrheins und der Seitenbäche, das eine grosse Menge Geschiebe mitführte, verursachte auf dem Gebiet der Gemeinden Hinterrhein, Nufenen, Medels im Rheinwald und Splügen beträchtliche Schäden an den bestehenden Schutzbauten, Strassen und Brücken sowie am Kulturland. Wegen der Pendelbewegung des nur zum Teil verbauten Flusses entstanden sowohl am rechten als auch am linken Ufer des Hinterrheins verschiedene Anrisse, wodurch auch einiges Kulturland verloren ging. Die bestehenden Wuhre und Schutzbauten wurden längs der in Frage stehenden Strecke beschädigt, unterspült und zum Teil sogar weggerissen. Auch in verschiedenen Seitenbächen desselben Gebietes gingen Murgänge nieder und zerstörten bestehende Schutzbauten, wie Sperren, Leitwerke, Brücken; die angrenzenden Wiesen und die St. Bernhardinstrasse wurden mit Geschiebe überschüttet. An steileren Seitenhängen der Tobel entstanden mehrere Rutschungen und Anrisse.

Der Zustand sowohl des Hinterrheins als auch der Zuflüsse ist infolge der eingetretenen Schäden auf der in Frage stehenden Talstrecke so bedrohlich geworden, dass die systematische Verbauung nicht mehr aufgeschoben werden kann.

III. Das Verbauungs- und Korrekionsprojekt

Zum Schutze des in der Talsohle und längs des Laufes der Seitenbäche vorhandenen Kulturbodens, der Dörfer sowie der Strasse und der Brücken einerseits und zur Verhinderung weiterer Rutschungen, Erosionen und übermässiger Geschiebeführung andererseits, hat der Kanton Graubünden in Fühlungnahme mit dem Oberbauinspektorat ein Gesamtprojekt für die Verbauung und Korrektion des Hinterrheins zwischen Talalp oberhalb Hinterrhein (Dorf) und Splügen ausgearbeitet. Dieses Projekt betrifft auch die Seitenbäche Fuchsbach, Höflibach, Brascherbach, Dorfbach und Altnerschbach in der Gemeinde Nufenen, Medelserbäche, Dorfbach und Brückenbach in der Gemeinde Medels im Rheinwald sowie den Safierbach und den Häusernbach in der Gemeinde Splügen. Das Gesamtprojekt umfasst folgende Arbeiten:

- die Wiederherstellung zerstörter Wuhrmauern und die Erstellung neuer Leitwerke in Trocken- und in Mörtelmauerwerk;
- die Ergänzung und die Erstellung von Steinvorlagen und Rollwuhren.

An den Seitenbächen

- die Wiederherstellung zerstörter Wuhrmauern und die Erstellung neuer Leitwerke in Mörtelmauerwerk;
- die Erstellung von Sperren mit Flügelmauern in Beton mit Steinverkleidung und von Sickerdolen für Hangentwässerung.

Näheres ist aus den eingereichten Plänen und dem Kostenvoranschlag ersichtlich.

Alle Schutzarbeiten sind dringend, weil bis zu ihrer Vollendung die Gefahr der Zerstörung von Ortschaften, Strassen und Brücken sowie der Vernichtung weiteren kostbaren Kulturlandes bestehen wird. Angesichts dieser Sachlage erteilte am 13. März 1957 und am 9. Oktober 1958 unser Oberbauinspektorat nach einer am 24. Oktober 1956 und 15. September 1958 erfolgten Ortsbesichtigung die provisorische Baubewilligung, auf Grund welcher der Kanton die Wiederherstellungsarbeiten zum Schutze der am meisten gefährdeten Stellen in Angriff nehmen konnte.

Das Oberbauinspektorat ist mit der allgemeinen Anordnung des Projektes einverstanden, behält sich aber vor, im Einvernehmen mit dem Kanton Projektänderungen im Rahmen des Voranschlages vorzunehmen, um neuen Verhältnissen Rechnung tragen zu können, die allenfalls im Laufe der vorgesehenen zwölf- bis fünfzehnjährigen Bauzeit eintreten.

Gemäss Eingabe des Kantons setzen sich die Baukosten wie folgt zusammen:

	Fr.
Schutzbauten am Hinterrhein	8 149 560
Verbauungen an Wildbächen	1 400 440
Total	<u>4 550 000</u>

In diesem Betrag sind Aufwendungen für die Enteignungen, die Projektbearbeitung, die Bauleitung und für Unvorhergesehenes inbegriffen.

Auf die Gebiete der einzelnen Gemeinden entfallen folgende Beträge:

	Fr.	Anteil in Prozent der Gesamtsumme
Gemeinde Hinterrhein	800 000	17,5
Gemeinde Nufenen	1 750 000	38,5
Gemeinde Medels	1 200 000	26,5
Gemeinde Splügen	800 000	17,5
	<u>4 550 000</u>	<u>100,0</u>

Die von der Eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei in ihrem Mitbericht vom 28. Januar 1959 (bzw. 26. April und 3. Juni 1958) beantragten Subventionsbedingungen forstlicher Natur sind unter Artikel 5 des nachfolgenden Beschlussesentwurfes berücksichtigt. Fischereiwirtschaftliche Massnahmen kommen nicht in Betracht.

IV. Finanzierung und Bundeshilfe

Aus den uns vom Bau- und Forstdepartement des Kantons Graubünden zur Verfügung gestellten Unterlagen ergibt sich folgendes:

Das Rheinwaldtal zählt zu den armen Tälern des Kantons Graubünden. Die Bevölkerung der an der Korrektion beteiligten Berggemeinden Hinterrhein,

Nufenen, Medels und Splügen befasst sich sozusagen ausschliesslich mit Landwirtschaft (Viehzucht). Diese Gemeinden weisen gemäss der Volkszählung von 1950 insgesamt 698 Einwohner auf. Ihre finanzielle Lage geht aus den nachstehend vergleichsweise aufgeführten Wehrsteuererträgen der VIII. Periode (1955) hervor.

Gemeinde	Einwohnerzahl im Jahre 1950	Wehrsteuerertrag pro Einwohner im Jahre 1955 Fr.
Hinterrhein	94	4.25
Nufenen	170	2.50
Medels	47	4.40
Splügen	387	6.70
Total	698	

Der mittlere Wehrsteuerertrag der vier Gemeinden, gewogen mit der Wehrsteuer pro Kopf der Bevölkerung, beträgt 5,20 Franken, der Durchschnitt des Kantons Graubünden 35,40 Franken und der schweizerische Durchschnitt 70 Franken.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Einwohner erscheint, wie aus dieser Aufstellung hervorgeht, schon gemessen am Durchschnitt des Kantons Graubünden, im besondern aber am gesamtschweizerischen Mittelwert, als sehr bescheiden. Vom Kanton und den Gemeinden sind, wie bereits im Abschnitt I erwähnt, auf Grund früherer Beschlüsse für die Verbauung des Hinterrheins im Rheinwaldtal rund 366 300 Franken, für die Verbauung der Seitenbäche 206 000 Franken aufgewendet worden. Daran hat sich der Bund mit rund 186 600 Franken, bzw. 58 400 Franken beteiligt. Die Beitragssätze für den Hinterrhein schwanken zwischen 33 $\frac{1}{3}$ Prozent und 62 Prozent (Hochwasser vom September 1927), für die Seitenbäche zwischen 35 Prozent und 45 Prozent. Die jetzige Vorlage unterscheidet sich von den bisherigen durch das Ausmass der baulichen Aufgaben und die dadurch bedingten hohen Aufwendungen im Betrage von 4 550 000 Franken.

Der ausserordentliche Umfang der auszuführenden Korrektionsarbeiten kommt noch besser zum Ausdruck, wenn man die subventionierbaren Kosten von 4 550 000 Franken durch die Gesamteinwohnerzahl von 698 Seelen der vier beteiligten Gemeinden teilt. Es ergibt sich ein Aufwand von beinahe 6520 Franken pro Kopf der Bevölkerung. Jedermann kann daraus leicht ersehen, welche gewaltige Bauwerke einer solchen Kopfbelastung in grösseren städtischen Gemeinden, die immerhin finanziell stärker sind als die erwähnten Berggemeinden, entsprechen würden.

In seiner Eingabe vom 9. Dezember 1958 führt das Bau- und Forstdepartement des Kantons Graubünden unter anderem aus:

Durch diese Hochwasserschäden sind diese kleinen Berggemeinden im Rheinwald in eine bedrängte Lage versetzt worden. Die vorgesehenen Schutzmassnahmen können nur verwirklicht werden durch eine grosszügige Hilfe der Öffentlichkeit. Die finan-

zielle Lage der Gemeinden und des Kantons machen es notwendig, wie bei ähnlichen Naturkatastrophen in weitgehendem Masse die Hilfe des Bundes in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich hier um die Erhaltung des kargen Bodens für die Behauptung einer gesunden Bergbevölkerung.

Auf Grund dieser Darlegung stellt der Kanton das Gesuch, es sei angesichts der Grösse der Aufgabe und in Berücksichtigung der prekären Finanzlage der beteiligten Gemeinden dem Kanton Graubünden der höchstmögliche Bundesbeitrag zuzusprechen.

Mit Rücksicht auf die schweren Lasten, die Kanton und Gemeinden auf sich nehmen müssen, um Dörfer, öffentliche Werke und das vorhandene Kulturland wirksam zu schützen, beantragen wir Ihnen, zugunsten dieser Vorlage den Höchstbeitrag von 50 Prozent gemäss Wasserbaupolizeigesetz zu bewilligen. Angesichts vor allem der ausserordentlich prekären finanziellen Lage der Gemeinden erscheint aber auch die Gewährung eines zusätzlichen Beitrages als unumgänglich. Bei dessen Bemessung ist von folgenden Überlegungen auszugehen: Der ordentliche kantonale Beitrag beläuft sich maximal auf 20 Prozent. Da die Staatsstrasse im Korrektionsbereich liegt und ebenfalls geschützt werden muss, wird der Kanton aus diesem Interessenbereich weitere 5 Prozent zuzuschliessen. Überdies wird er, wie in seinem Schreiben vom 9. Dezember 1958 ausgeführt, an dieses Projekt über seine wuhrgesetzlichen Beiträge hinaus ebenfalls einen ausserordentlichen Beitrag von 5 Prozent gewähren. Die kantonale Leistung zugunsten dieser Korrektionsarbeiten kann daher maximal 30 Prozent erreichen. Wenn in Anbetracht der Kostenvoranschlagssumme von 4 550 000 Franken der zusätzliche Bundesbeitrag gestützt auf die Artikel 23 und 42^{ter} der Bundesverfassung auf 10 Prozent festgesetzt würde, so ergäbe sich eine gesamte Bundeshilfe von 60 Prozent und zusammen mit dem kantonalen Beitrag von 30 Prozent eine Kostendeckung von 90 Prozent durch Bund und Kanton. Die Gemeinden und die direkt Interessierten hätten alsdann noch 10 Prozent aufzubringen, d. h. rund 455 000 Franken. Diese Summe entspricht immerhin für alle vier Gemeinden zusammen einer mittleren Kopfbelastung von rund 650 Franken.

Angesichts der besonders hohen Belastung der Gemeinden Medels und Nufenen hat der Kanton zu ihren Gunsten einen angemessenen Lastenausgleich unter den vier beteiligten Gemeinden durchzuführen. Die Gemeinden müssen überdies noch die Kapitalbeschaffungskosten und die Bauzinsen tragen. Unter Würdigung dieser Umstände erachten wir einen zusätzlichen Bundesbeitrag von 10 Prozent als angemessen.

Gemäss Mitteilung des Kantons wird die Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung für ihre Anlagen, nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge, in die Perimeterpflicht einbezogen. Mit diesem Vorgehen erklärte sich die genannte Verwaltung einverstanden. Da aber seitens des Kantons noch kein Perimeterplan vorliegt, wünschte sie die Aufnahme des in Artikel 6 des Beschlussesentwurfes aufgeführten Vorbehaltes.

Als Voraussetzung der Rechtskraft der Zusicherung des ausserordentlichen Bundesbeitrages wird der Kanton Graubünden dem Eidgenössischen Departement des Innern die Höhe seiner Leistungen und den unter den beteiligten Gemeinden getroffenen Lastenausgleich noch nachzuweisen haben.

Wir erlauben uns, Ihnen den beiliegenden Entwurf eines Bundesbeschlusses zu unterbreiten und zur Genehmigung zu empfehlen.

Wir versichern Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 17. April 1959.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

P. Chaudet

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über
**die Zusicherung eines Bundesbeitrages an den Kanton
Graubünden für die Korrektion des Hinterrheins
zwischen Hinterrhein (Dorf) und Splügen
sowie für die Verbauung einiger seiner Zuflüsse**

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 23 und 42^{ter} der Bundesverfassung,
sowie auf das Bundesgesetz vom 22. Juni 1877 ¹⁾ betreffend die Wasserbau-
polizei,
nach Einsicht in das Schreiben des Bau- und Forstdepartements des Kan-
tons Graubünden vom 9. Dezember 1958,
sowie in eine Botschaft des Bundesrates vom 17. April 1959,

beschliesst:

Art. 1

Dem Kanton Graubünden wird für die Korrektion des Hinterrheins zwischen Hinterrhein (Dorf) und Splügen sowie für die Verbauung einiger seiner Zuflüsse ein ordentlicher Beitrag von 50 Prozent der wirklichen Kosten zugesichert bis zum Maximum von 2 275 000 Franken, d.h. 50 Prozent des genehmigten Voranschlages von 4 550 000 Franken.

Überdies wird dem Kanton Graubünden ein ausserordentlicher Zusatzbeitrag von 10 Prozent der wirklichen Kosten bis zum Maximum von 455 000 Franken gewährt, unter der Bedingung, dass auch der Kanton Graubünden über seinen ordentlichen Höchstbeitrag hinaus einen zusätzlichen Beitrag von mindestens 5 Prozent der Baukosten leistet und dass durch den erhöhten Bundesbeitrag namentlich die Gemeinden Medels im Rheinwald und Nufenen entlastet werden. Die Erfüllung dieser Bedingungen ist dem Eidgenössischen Departement des Innern anlässlich der Erklärung der Annahme dieses Bundesbeschlusses nachzuweisen.

¹⁾ BS 4, 931; AS 1953, 950

Durch diesen Bundesbeschluss werden der Bundesratsbeschluss vom 14. Dezember 1928 ¹⁾ für die Korrektioin des Hinterrheins auf der Strecke Hinterrheinzillis und der Departementsbeschluss vom 27. August 1917 ¹⁾ für die Verbauung der Medelserbäche ausser Kraft gesetzt.

Art. 2

Die Auszahlung des ordentlichen Beitrages erfolgt nach Massgabe der dem Bundesrate zur Verfügung stehenden Mittel, im Verhältnis des Fortschreitens der Bauarbeiten gemäss den vom Baudepartement des Kantons Graubünden eingereichten und vom Eidgenössischen Oberbauinspektorat geprüften Kostenausweisen.

Der zusätzliche Beitrag wird im Verhältnis zum ordentlichen ausgerichtet.

Art. 3

Dem Eidgenössischen Oberbauinspektorat sind vor dem Beginn der Arbeiten die jährlichen Bauprogramme mit den Detailprojekten und den zugehörigen Kostenvoranschlägen zur Genehmigung vorzulegen.

Bei der Aufstellung der Bauprogramme und der Anordnung der Arbeiten ist, soweit mit der Dringlichkeit der Bauten vereinbar, die Arbeitsmarktlage zu berücksichtigen: Ohne Bewilligung ausgeführte Arbeiten können von der Subventionierung ausgeschlossen werden.

Art. 4

Die Ausführung der Arbeiten wird vom Eidgenössischen Oberbauinspektorat überwacht.

Fertiggestellte Teilarbeiten sind abzurechnen. Spätere Ausgaben für solche Bauten gehen zu Lasten des Unterhaltes.

Art. 5

Der Kanton Graubünden hat die nachstehenden forstlichen Bedingungen zu erfüllen:

Aus dem Laubwald (Abt. 9 der Gemeindewaldungen von Nufenen) ist der Weidgang durch Ablösung der privaten Weidrechte auszuschliessen. Im oberen Teil des Höflibach-Tobels sind im Gebiete des sogenannten «Laubs» die gefährdeten Hänge zu entwässern und die Rufen mit Flechtwerk zu verbauen. Die Weideflächen und Rufen im Waldgebiet des genannten Tobels sind aufzuforsten und der oberhalb davon stockende Grünerlenbestand bis auf eine Höhe von 1950 m über Meer in Hochwald umzuwandeln. Der Kanton Graubünden wird verpflichtet, spätestens zwei Jahre nach Erstellung der Sperrengruppe am Fusse der Rutschfläche dem Eidgenössischen Departement des Innern ein forstliches Ergänzungsprojekt zur Verbauung des Höflibach-Tobels vorzulegen.

¹⁾ In der AS nicht veröffentlicht.

Die Rufen auf dem rechten Ufer des Hinterrheins am Fusse des Stockenwaldes, Gemeinde Splügen, sind entsprechend dem Fortschreiten der Wuhrbauten nach Weisung der zuständigen kantonalen Forstorgane abzuböschern, mit Flechtwerken zu versehen und mit Weisserlen zu bepflanzen.

Art. 6

Anlagen der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung können nur im gleichen Umfange zu Perimeterbeiträgen an die Kosten der vorgesehenen Arbeiten herangezogen werden wie andere Grundstücke und Gebäude in der gleichen Perimeterklasse oder Gefahrenzone.

Art. 7

Dem Kanton Graubünden wird für die Erklärung der Annahme der Bedingungen dieses Beschlusses eine Frist von einem Jahr gewährt. Der Bundesbeschluss fällt dahin, wenn seine Annahme nicht innert dieser Frist erfolgt.

Art. 8

Dieser Beschluss ist nicht allgemein verbindlich und tritt sofort in Kraft. Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Bewilligung eines Bundesbeitrages an den Kanton Graubünden für die Korrektion des Hinterrheins zwischen Hinterrhein (Dorf) und Splügen sowie für die Verbauung einiger seiner Zuflüsse (...)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1959
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	7803
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.04.1959
Date	
Data	
Seite	1077-1086
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 560

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.